

Richtlinien **für den Seniorenbeirat in der Gemeinde Uedem**

Der Rat der Gemeinde Uedem hat in seiner Sitzung am 25.06.2009, geändert in den Sitzungen am 17.12.2009, 17.05.2010, 21.05.2012 und 15.05.2014 folgende Richtlinien für den Seniorenbeirat der Gemeinde Uedem beschlossen:

§ 1 **Grundsatz**

Die Gemeinde Uedem richtet einen Seniorenbeirat als beratendes Gremium für die Ausschüsse und den Rat der Gemeinde Uedem ein mit dem Ziel, die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, verstärkt bei der Behandlung und Lösung von Problemen, die ihre Anliegen und Interessen berühren, zu beteiligen. Der Seniorenbeirat arbeitet parteipolitisch neutral, überkonfessionell und verbands-unabhängig.

§ 2 **Aufgaben**

- (1) Der Seniorenbeirat soll
 - a) die Interessen älterer Einwohner in der Öffentlichkeit gegenüber Behörden und Institutionen, die mit Angelegenheiten älterer Einwohner befasst sind, wahrnehmen,
 - b) bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für ältere Einwohner mitarbeiten und mitwirken und
 - c) bei der Verwirklichung von gesellschaftspolitischen Anliegen und Gemeinschaftsaufgaben für ältere Einwohner mitarbeiten und mitwirken.
- (2) Dem/Der Vorsitzenden des Seniorenbeirates werden alle Unterlagen zu den Ausschusssitzungen der Gemeinde Uedem übersandt, die Belange älterer Einwohner betreffen. Ein Vertreter des Seniorenbeirates kann mit beratender Stimme an der Sitzung des jeweils zuständigen Ausschusses der Gemeinde Uedem teilnehmen.

§ 3 **Zusammensetzung und Amtszeit**

- (1) Der Seniorenbeirat setzt sich aus Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsteile Uedem, Keppeln, Uedemerbruch und Uedemerfeld zusammen.

Mitglied werden kann, wer das 60. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz in der Gemeinde Uedem hat. Der Seniorenbeirat soll aus mindestens 11 und höchstens 18 Mitgliedern bestehen, die vom Rat der Gemeinde Uedem bestellt werden.
- (2) Für eine ehrenamtliche Mitarbeit im Seniorenbeirat können Einwohnerinnen und Einwohner sich aufgrund eines öffentlichen Aufrufs oder auch bei Interesse melden. Bei der Besetzung oder Nachbesetzung sollen folgende Kriterien möglichst erfüllt sein:
 - a) Alle Ortsteile aus der Gemeinde Uedem (Uedem, Keppeln, Uedemerbruch und Uedemerfeld) sollen entsprechend ihres prozentualen Einwohneranteils im Seniorenbeirat vertreten sein.
 - b) Eine Besetzung des Seniorenbeirates mit 50 % der Sitze durch Seniorinnen wird angestrebt.

- (3) Für jedes ausscheidende Mitglied des Seniorenbeirates rückt eine Einwohnerin oder ein Einwohner gemäß der Kriterien aus § 3 Absatz 2 dieser Richtlinie nach. Scheidet der/die Vorsitzende vorzeitig aus, so wählt der Seniorenbeirat eine/n neue/n Vorsitzende/n.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Seniorenbeirates entspricht der Wahlzeit des Gemeinderates. Sie endet für das jeweilige Mitglied vorzeitig, sobald die Voraussetzungen der Wählbarkeit verloren gehen. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis ein neuer Seniorenbeirat zusammentritt.

§ 4 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
- (2) Gewählt sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Über die Wahl wird eine Niederschrift gefertigt.

§ 5 Vertretung des Seniorenbeirates

Der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen und sorgt für die Durchführung seiner Beschlüsse. Er kann in eigener Zuständigkeit unaufschiebbare Angelegenheiten des Seniorenbeirates erledigen, hat jedoch hiervon dem Seniorenbeirat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 6 Geschäftsgang und Verfahren

- (1) Für den Geschäftsgang ist die vom Seniorenbeirat zu beschließende Geschäftsordnung maßgebend. Im Rahmen der Geschäftsordnung leitet der Vorsitzende oder der Stellvertreter die Sitzung und bespricht den Geschäftsgang mit den Mitgliedern des Seniorenbeirates.
- (2) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich öffentlich und sollen zweimal jährlich stattfinden; im Übrigen so oft, wie es die Sachlage erfordert.
- (3) Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.
- (4) Der Seniorenbeirat beschließt in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Seniorenbeirates werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden beschlossen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wahlen finden in öffentlicher Abstimmung statt; auf Antrag eines Einzelnen wird die Wahl in geheimer Abstimmung durchgeführt.
- (6) Die Beschlüsse des Seniorenbeirates werden vom Vorsitzenden dem Bürgermeister der Gemeinde Uedem zugeleitet.

§ 7 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.07.2009 in Kraft.